



Deutscher
Caritasverband e.V.

Referat Alter, Pflege, Behinderung
Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Ihr Ansprechpartner
Karin Bumann
Telefon-Durchwahl 0761 200-366
Telefax 0761 200-
Email: karin.bumann@caritas.de
www.caritas.de

Gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation zur Erbringung von Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX

Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e. V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Ihre Ansprechpartnerin
Janina Bessenich
Telefon: +49 30 284447-822
Telefax: +49 30 284447-828
Email: cbp@caritas.de
www.cbp.caritas.de

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen, die ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern, Benachteiligungen vermeiden oder ihnen entgegenwirken (§ 1 SGB IX). Assistenzleistungen sind ein wesentliches Element, das Menschen mit Behinderung in der Umsetzung dieses Anspruchs unterstützt. Ein Anspruch auf Assistenzleistungen bestand bereits nach dem alten Recht. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden sie aber erstmals ausdrücklich im Katalog der Leistungen zur Sozialen Teilhabe aufgeführt und dienen so der Rechtssicherheit und -klarheit. Assistenzleistungen werden laut § 78 SGB IX erbracht, um eine selbstständige und eigenverantwortliche Gestaltung des Alltags zu ermöglichen. Sie umfassen u.a. Unterstützung bei der Haushaltsführung, der Gestaltung sozialer Beziehungen, der persönlichen Lebensplanung, der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie der Freizeitgestaltung und die Unterstützung in gesundheitlichen Belangen. Die Verständigung mit der Umwelt ist in den aufgeführten Bereichen eingeschlossen. § 78 SGB IX unterscheidet zwischen Assistenzleistungen, die die Leistungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Alltags befähigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX), und Assistenzleistungen, die Handlungen der Leistungsberechtigten ersetzen bzw. diese begleiten (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

Für die befähigenden Assistenzleistungen schreibt das Gesetz in § 78 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 SGB IX explizit vor, dass sie von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht werden. Damit wird nach der Gesetzesbegründung der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei der qualifizierten Assistenz insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen handelt (BR-Drs. 428/16). Für die sog. begleitenden bzw. ersetzenden Assistenzleistungen enthält § 78 SGB IX keine entsprechende Regelung. Das führt mitunter zu dem vorschnellen Umkehrschluss, dass die begleitenden bzw. kompensatorischen Assistenzleistungen grundsätzlich nicht durch Fachkräfte zu erbringen seien. Dies ist jedoch nicht sachgerecht und wird auch durch die Anforderungen der Praxis nicht gerechtfertigt.

Grundsätzlich sind Sozialleistungsträger durch § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I dazu verpflichtet, den Leistungsberechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet, dass die Leistungen sich am aktuellen Fachdiskurs ihrer Disziplin zu orientieren haben. § 17 SGB I gilt für alle Bücher des Sozialgesetzbuches und geht wegen § 37 Satz 2 SGB I eventuell abweichenden Regelungen vor. Für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind in Deutschland stets auch die Normen der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten, die für die Auslegung der Vorschriften des SGB

IX handlungsleitend sind. Die Vorschriften des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX) sind demzufolge so zu interpretieren, dass sie mit den Vorschriften der UN-BRK konform sind.

Das Bundesteilhabegesetz liefert durchaus Anhaltspunkte zur Frage nach der Qualifikation der Kräfte, die die sogenannte ersetzende Assistenz nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX durchführen. Allerdings ergeben sich diese nicht aus § 78 SGB IX unmittelbar, sondern aus der Vorschrift über die Eignung der Leistungserbringer, die wiederum unter Beachtung von § 17 SGB I und den Vorschriften der UN-BRK auszulegen ist. Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sind geeignet, wenn sie eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal beschäftigen (§ 124 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Die Eignung im Sinne von § 124 SGB IX ist Voraussetzung dafür, dass Träger der Eingliederungshilfe mit Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen nach § 125 Abs. 2 SGB IX schließen dürfen.

Die Anforderungen an die Assistenzkräfte sind im Leistungserbringungsrecht geregelt. Assistenzkräfte müssen u.a. eine geeignete Persönlichkeit sowie die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für diese wahrnehmbaren Form aufweisen.

Diese Rahmenbedingungen sollten durch die Leistungserbringer in der Konzeption ihrer Angebote konkret ausformuliert und bei der Verhandlung der Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sind auch die notwendige personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals nach § 125 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren.¹

Die Frage, ob Assistenzleistungen als begleitende bzw. kompensatorische oder als befähigende Assistenz zu erbringen sind und ob im Falle der begleitenden und kompensatorischen Assistenzleistungen diese durch eine Fachkraft oder sonstiges Betreuungspersonal zu erbringen sind, ist im Einzelfall im Rahmen der Bedarfsermittlung individuell zu klären. Handlungsleitend muss dabei § 4 SGB IX sein, der die Leistungen der Teilhabe einschließlich ihrer Ziele definiert. Unabhängig von der Ursache der Behinderung ist es demnach die Aufgabe der Teilhabeleistungen, „...die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern sowie [...] die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“ Für die begleitende bzw. kompensatorische Assistenz nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX ist nach diesen Grundsätzen immer dann die Leistungserbringung durch eine Fachkraft angezeigt, wenn dies auf der Grundlage des individuellen Teilhabebedarfs aus fachlicher² Perspektive erforderlich erscheint. Dies kann z.B. im Rahmen der Begleitung zum Arztbesuch bei Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen der Fall sein oder in der die Begleitung von Menschen mit Anfallserkrankungen sein, die im Notfall auf die rasche Verabreichung von Antiepileptika angewiesen sind. Über diese beeinträchtigungsbedingten Faktoren hinaus hängt die Qualität des Leistungsgeschehens sowohl in besonderen wie auch in ambulanten Wohnformen wesentlich von Gestaltung persönlicher Beziehungen ab. Sehr häufig wird abgesehen von der Fachlichkeit die Kontinuität der Beziehung zwischen Leistungsberechtigten und Assistent_innen ein wesentlicher Faktor für gelingende Prozesse der Persönlichkeitsentwicklung sein – auch wenn sich eine Handlung in der Abfolge „nur“ auf die Begleitung richtet. Schon allein deshalb kann es an-

¹ § 123 Abs. 4 formuliert eine Aufnahmeverpflichtung für die Leistungserbringer. In der Leistungsvereinbarung sollte deshalb auch die Personengruppe sowie die Leistungen, die im Rahmen des Fachkonzepts erbracht werden, genau beschrieben werden. Daraus sollte sich insbesondere auch ergeben, welche Personen nicht aufgenommen und welche Leistungen nicht erbracht werden (s. § 125 Abs.2 Nr. 1).

² Wegen der Heterogenität des Phänomens Behinderung sind die fachlichen Perspektiven unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen zu berücksichtigen. Zu nennen sind hier neben der Medizin insbesondere die Psychologie, die Sozialarbeitswissenschaft, die Heilpädagogik und die Pflegewissenschaft.

gesichts des Grundsatzes der individuellen Bedarfsdeckung fachlich geboten sein, zur Erbringung ersetzender bzw. begleitender Assistenzleistungen Fachkräfte einzusetzen. Maßgeblich muss also sein, was der oder die Leistungsberechtigte benötigt.

Fazit

§ 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX formuliert ein Fachkraftgebot für befähigende Assistenzleistungen. § 78 SGB IX regelt jedoch an keiner Stelle ein Fachkraftverbot für ersetzende bzw. begleitende Assistenz! Ob in letzterem Fall eine Fachkraft erforderlich ist oder sonstiges Betreuungspersonal eingesetzt werden kann, ist im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung zu klären. Der Leistungsträger ist dazu verpflichtet, eine moderne und individuell maßgeschneiderte Teilhabeleistung zur Verfügung zu stellen, und sollte diese in seiner Konzeption entsprechend hinterlegen und in der Leistungsvereinbarung verhandeln.